

Familien- gelder in Südtirol 2019

FAMILY
PLUS
PIÙ
PLÜ

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Familienagentur



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Agenzia per la famiglia

Familien unterstützen



Wer Kinder hat, kennt die Mehrbelastung in der Familienkasse. Aber wir brauchen unsere Familien, die den Fortbestand unserer Gesellschaft garantieren und gerade deshalb hat die Landesregierung beschlossen, die Familie als soziale Gemeinschaft aufzuwerten und Familien bestmöglich zu unterstützen. Vor allem finanziell wollen wir einen Beitrag leisten. Trotz Spar-Kurs im Landeshaushalt, ist es uns gelungen, bei den Geldmitteln für die Förderung und Unterstützung

der Familien nicht zu sparen und diese sogar laufend zu erhöhen.

Mit dem Landesfamiliengeld+ wurde beispielsweise ein Zusatzbeitrag für Familien eingeführt, bei denen sich die Eltern die Erziehungsarbeit zu Hause teilen. Neben dem Familiengeld des Landes, dem Landeskindergeld und den in meinen Augen wichtigen Beiträgen zur rentenmäßigen Absicherung der Erziehungszeiten stellt auch der Staat Geldmittel für Familien zur Verfügung.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, an wen Familien sich wenden können, um Unterstützung zu bekommen.

Neben den hier angeführten Möglichkeiten der direkten Geldleistungen, unterstützt das Land Familien auch über indirekte Leistungen, etwa über ein qualitativ hochwertiges Kinderbetreuungsangebot für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aufgabe der Politik ist es, alle Familien in ihren Bedürfnissen bestmöglich zu unterstützen – und diese Bedürfnisse sind so vielfältig wie die Familien selbst.


Waltraud Deeg
Familienlandesrätin

03 Übersicht über die Familienleistungen

04 Landesfamiliengeld

06 Landesfamiliengeld+

08 Landeskindergeld

10 Staatliches Familiengeld

11 Staatliches Mutterschaftsgeld

12 Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

14 Verzeichnis der Patronate

17 Glossar

© Jänner 2019 Herausgeberin: **Autonome Provinz Bozen, Familienagentur, Bozen**
www.provinz.bz.it/familie
Gestaltung: tagraum.it; Foto: Familienagentur/Ingrid Heiss; Druck: Kraler

Ein besonderer Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für die wertvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Broschüre.
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf gendergerechte Formulierung verzichtet.

Überblick

Die Südtiroler Familien können mehrere Arten von finanziellen Leistungen beantragen. Sowohl das Land als auch der Staat unterstützen Familien. Zudem werden manche Leistungen vom Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) angeboten.

Das Land Südtirol zahlt 200 Euro Familiengeld im Monat an alle Familien mit Kindern bis 3 Jahren aus, deren Einkommen und Vermögen pro Jahr unter 80.000 Euro liegen. Wenn auch der Vater die Elternzeit in Anspruch nimmt, unterstützt das Land die Familie einmalig mit bis zu 2.400 Euro zusätzlich.

Das Landeskindergeld, das staatliche Familiengeld und das Mutterschaftsgeld des Staates dagegen kommen den bedürftigen Familien zugute. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Vermögen und Einkommen gestaffelt und hängt von der Zusammensetzung der Familie ab.

Für die Auszahlung all dieser Gelder ist die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), eine abhängige Körperschaft des Landes, zuständig.



... oder online unter
www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Das **Landesfamiliengeld** ist eine finanzielle Unterstützung für die Pflege und die Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Für Adoptiv- und Pflegekinder laufen diese drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung.

Voraussetzungen

Familien können um das Landesfamiliengeld ansuchen, wenn:

- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- das Kind mit den Eltern, dem Elternteil oder demjenigen, dem es anvertraut wurde, in einem Haushalt lebt (Pflegekinder sind davon ausgenommen);
- das Kind auf dem Familienbogen jener Person, die das Familiengeld beantragt, aufscheint.

Der Antragsteller muss vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen. Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest 1 Jahr unmittelbar vor Beantragung.

Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union, die nicht in Südtirol ansässig sind, können einen Antrag auf Familiengeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung

ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuführen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen der Familie dürfen (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) 80.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag auf Landesfamiliengeld ist daher die EEVE beizulegen, die mit Hilfe der Steuerberatungszentren (CAAF), der Patronate oder online selbst erstellt werden kann. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres heran zu ziehen.

Betrag

Das Landesfamiliengeld beläuft sich auf 200 Euro pro Kind und Monat. Die Zahlungen werden monatlich, im Nachhinein, auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt, Adoption oder Anvertrauung gestellt, werden die monatlichen Beiträge beginnend mit dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertrauung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.

Verstreicht diese Frist, steht das Landesfamiliengeld ab dem auf die Beantragung folgenden Monat zu.

Anträge für das Landesfamiliengeld haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Für jede Geburt, Adoption oder Anvertrauung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 14-16) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online übers Südtiroler Bürgernetz (civis.bz.it) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld, das „Landesfamiliengeld+“, ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen der Vater Elternzeit in Anspruch nimmt.

Dieser Zusatzbeitrag wird Familien ausbezahlt, deren Kind zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2019 geboren wird.

Voraussetzungen

Eine Familie kann den Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld beantragen, wenn:

- sie das Landesfamiliengeld beantragt hat;
- sie alle Voraussetzungen erfüllt, um das Landesfamiliengeld zu bekommen;
- der Vater in Südtirol einer abhängigen Beschäftigung im Privatsektor nachgeht;
- dieser während der ersten 18 Lebensmonate seines Kindes für zumindest 2 volle, aufeinanderfolgende Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat.

Als voller Monat gilt ein Zeitraum zwischen dem Tag eines Monats und dem vorangehenden Tag des darauffolgenden Monats (z.B. vom 28. Juli 2019 bis zum 27. August 2019).

Das Landesfamiliengeld+ wird für max. 3 volle, aufeinanderfolgende Monate gewährt.

Beantragt nicht jene Person den Zusatzbeitrag, die

auch das Landesfamiliengeld beantragt hat, muss sie nachweisen, derselben Familie anzugehören wie der ursprüngliche Antragsteller.

Für Adoptiv- und Pflegeeltern laufen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung.

Zu beachten:

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld steht der Familie nicht zu, wenn das Kind während des Zeitraums, in dem der Vater in Elternzeit war, eine Kleinkindbetreuungseinrichtung besucht hat.

Betrag

- 400 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts bezieht;
- 800 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, kein Gehalt bezieht;

- 600 Euro monatlich, wenn der Vater während eines Teils der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts, während des anderen Teils kein Gehalt bezieht.

Das Landesfamiliengeld+ wird einmalig, gemeinsam mit dem Landesfamiliengeld, ausgezahlt.

Fristen

Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Vater die Elternzeit, für die er diesen Beitrag in Anspruch nehmen will, beendet hat. Ab diesem Zeitpunkt hat die Familie für die Beantragung 90 Tage Zeit.

Antrag

Der Antrag kann direkt bei der ASWE oder bei allen Patronaten (s. Seite 14-16) des Landes eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Das **Landeskindergeld** ist ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der minderjährigen Kinder oder der gleichgestellten Personen. Die Zulage erhalten auch Familien mit volljährigen Kindern mit einer Zivilinvalidität oder mit einer Behinderung.

Voraussetzungen

Das Landeskindergeld steht Familien zu mit:

- mindestens 2 minderjährigen Kindern oder
- einem einzigen Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- einem Kind mit Behinderung, auch wenn dieses volljährig ist, oder
- einem minderjährigen Kind und einem volljährigen Kind (Bruder/Schwester), das auf demselben Familienbogen aufscheint.

Minderjährigen Kindern sind gleichgestellt:

- volljährige Kinder, die eine Behinderung haben;
- volljährige Geschwister, Enkelkinder, Nichten oder Neffen, die eine Behinderung haben;
- vom Gericht oder mit Verwaltungsmaßnahme auf Vollzeit im Sinne des Art. 9 des Gesetzes Nr. 184/1983 anvertraute minderjährige Kinder;
- minderjährige Kinder unter Vormundschaft des Antragstellers;

- volljährige Menschen mit Behinderung unter Vormund-, Pfleg- oder Sachwalterschaft (oder anderem Rechtsschutz) des Antragstellers.

Als Menschen mit Behinderung gelten alle, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde, sowie Zivilblinde und Taube.

Alle genannten Personen (mit Ausnahme der vollzeitig anvertrauten Minderjährigen) müssen mit dem Elternteil, der den Beitrag beantragt, oder mit denjenigen, denen das Kind anvertraut ist, zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen bzw. aus der Eigenerklärung hervorgehen.

Der Antragsteller muss vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen. Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest 1 Jahr unmittelbar vor Beantragung. Von dieser Mindestansässigkeitsdauer wird abgesehen, wenn die Familie im Jahr 2017 das regionale Familiengeld bezogen hat. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf das regionale Familiengeld 2017 muss der Antragsteller in Südtirol wohnhaft gewesen sein. Die Abweichung gilt für Anträge auf das Landeskindergeld bis zum Jahr 2022.

Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union, die noch nicht die Voraussetzungen für die Ansässigkeit erfüllen, können einen Antrag auf Kindergeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuführen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Lage der Familie wird anhand der Einheitlichen Einkommens- und Vermögensklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag für das Landeskindergeld ist folglich auch die EEVE beizulegen, die mit Hilfe der Steuerberatungszentren (CAAF), der Patronate oder online selbst erstellt werden kann. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres heran zu ziehen.

Betrag

Bei der Berechnung des Landeskindergeldes wird sowohl die wirtschaftliche Lage als auch die Zusammensetzung der Familie berücksichtigt. Der Gesamtbetrag, der monatlich ausgezahlt wird, ist gestaffelt. Einen Überblick bietet die Familienseite des Landes im Bereich „Familien finanziell unterstützen“.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb von 90 Tagen ab der Geburt, der Adoption oder der Anvertraung des Kindes gestellt, werden die monatlichen Beiträge ab dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertraung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.

Das Landeskindergeld wird ab dem Monat, das auf die Einreichung des Antrags folgt, ausbezahlt. Um eine kontinuierliche Auszahlung sicherzustellen, muss der Antrag jährlich zwischen 1. September und 31. Dezember erneuert werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 14-16) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online übers Südtiroler Bürgernetz (civis.bz.it) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Staatliches Familiengeld

Das **staatliche Familiengeld** ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen.

Voraussetzungen

Das staatliche Familiengeld steht Familien zu, die:

- mindestens drei minderjährige Kinder haben;
- nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) Anspruch auf diese Leistung haben.

Um das staatliche Familiengeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Familie in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürger und Nicht-Unionsbürger ausgezahlt, die eine langfristige EU-Aufenthaltsgenehmigung oder eine kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der EU vorweisen können.

Betrag

Der monatliche Beitrag wird auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation der Familie (13 Monatsgehälter) berechnet und einmalig ausbezahlt (Höchstbeitrag: 142,85 Euro x 13 Monate). Der höchstmögliche Beitrag im Jahr 2018 beträgt 1.857,05 Euro.

Fristen

Das Ansuchen muss jedes Jahr erneuert und innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei den Patronaten des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen das Dokument in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Das **staatliche Mutterschaftsgeld** ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben.

Voraussetzungen

Anspruch auf staatliches Mutterschaftsgeld haben Frauen, die:

- ein Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen haben;
- denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die weniger als das staatliche Mutterschaftsgeld beziehen;
- nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE-Erklärung Anspruch auf diese Leistung haben.

Um das staatliche Mutterschaftsgeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Mutter in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgerinnen ausgezahlt, die eine langfristige EU-Aufenthaltsgenehmigung oder eine kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der EU vorweisen können.

Betrag

Die Höhe des Betrages wird jährlich neu festgelegt und

einmalig ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2018 werden maximal 1.713,10 Euro zur Verfügung gestellt.

Fristen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt, Adoption oder Anvertrauung eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 14-16) des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen das Dokument in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familie
www.provinz.bz.it/aswe

Die rentenmäßigen Absicherung der Erziehungszeiten

ist ein Zuschuss der Region an Mütter und Väter, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern bis zu drei Jahren abzudecken (innerhalb von 3 Jahren ab der Adoption oder Anvertrauung, in einigen Fällen auch bis zum 5. oder 18. Lebensjahr des Kindes). Voraussetzung dafür ist die Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Pensionskasse, auch in einen Zusatzrentenfonds.

Beitragsberechtigt sind Eltern, die:

- freiwillige Beiträge einbezahlt haben (sprich: abhängige Erwerbstätige, selbstständige Erwerbstätige oder Freiberufler und alle, die bei der Sonderverwaltung beim NISF eingeschrieben sind);
- oder Pflichtbeiträge entrichtet haben (selbstständige Erwerbstätige und Freiberufler);
- oder Rentenbeiträge aufstocken (für Angestellte in Teilzeitarbeit zu höchstens 70 Prozent - innerhalb der ersten 5 Lebensjahre des Kindes bzw. ab Adoption/Anvertrauung).

Dabei ist zu beachten, dass:

- freiwillige Beiträge bezuschusst werden, wenn in der betreffenden Zeit keine sozialversicherungspflichtige Arbeit geleistet wurde, Selbstständige vollständig der Arbeit fern geblieben sind oder ein unbezahlter Wartestand ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung genossen wurde;
- Pflichtbeiträge bezuschusst werden, wenn Selbstständige oder Freiberufler teilweise der Arbeit ferngeblieben sind.

Voraussetzungen

- Ansässigkeit von 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol oder historischer Wohnsitz von mind. 15 Jahren in der Region, wobei auch das Jahr unmittelbar vor Beantragung aufscheinen muss.
- Das Kind/die Kinder, welche/s im Ansuchen angeführt wird/werden, müssen auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen (ausgenommen Pflegekinder).

Betrag

Die Beitragshöhe ist abhängig von der Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge bzw. Zahlungen in den Zusatzfonds und wird für max. 24 Monate (bzw. 27 Monate, wenn der Vater mind. 3 Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat) gewährt:

- max. 9.000 Euro jährlich für Einzahlungen in die Rentenkasse
- max. 4.000 Euro jährlich für Einzahlungen in den Zusatzrentenfonds;

- max. 4.000 Euro jährlich für die Einzahlung von Pflichtbeiträgen von Selbständigen, Freiberuflern und jenen, die in der Sonderverwaltung beim NISF eingeschrieben sind;
- max. 4.500 Euro jährlich bei Einzahlungen in die Rentenkasse und 2.000 Euro für Zahlungen an den Zusatzfonds für die Aufstockung der Rentenbeiträge von Teilzeit auf Vollzeit (für 48 Monate bzw. 51 Monate, wenn der Vater mind. 3 Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat).

Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb 31. Oktober des Jahres, welches auf das Bezugsjahr folgt, eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 14-16) des Landes eingereicht werden.

Weitere Maßnahmen

Zusätzlich werden von staatlicher Seite immer wieder zeitlich begrenzte finanzielle Zuschüsse vergeben, z.B.:

- Bonus bebè 2019
- Bonus mamma domani
- Bonus asili nido

Zudem gibt es das Familiengeld des Nationalen Instituts für Soziale Fürsorge (NISF), welches allen abhängigen Beschäftigten bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zusteht. Informationen dazu erteilen die Patronate oder das NISF/INPS in Bozen und dessen Außenstellen in Brixen, Meran, Bruneck, Neumarkt oder Sterzing.

Informationen zu weiteren Maßnahmen finden Sie auch online unter www.inps.it im Bereich „famiglia“

Informationen

www.provinz.bz.it/famiglie
www.provinz.bz.it/aswe

Informationen und Antragstellung

Verzeichnis der Patronate in Südtirol, nach Gemeinden

Bozen

KVW/ACLI	Südtiroler Straße 28	0471 / 97 86 77	patronat.bozen@kvw.org
ANMIL	Galileo-Galilei-Straße 4C	0471 / 97 85 04	bolzano@anmil.it
ENAPA (Bauernbund)	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 5	0471 / 99 93 46	enapa@sbb.it
ENAPA (Bauernbund)	Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 10	0471 / 99 94 49	enapa.bozen@sbb.it
ENAS	Galvanistr. 6	0471 / 21 45 06	acaienasbz@gmail.com
EPACA (Coldiretti)	Buozzi-Straße 16	0471 / 92 19 49	alessandra.monti@coldiretti.it
EPASA-ITACO	Righi Straße 9	0471 / 54 67 51	bolzano@epasa-itaco.it
EPASA-ITACO	Romstraße 80/A	0471 / 54 15 11	bz.bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (lvh)	Mitterweg 7	0471 / 32 32 00	inapa@lvh.it
INAS-SGB/CISL	Mailandstraße 121/A	0471 / 20 46 02	inas@sgbcisl.it
INAS-SGB/CISL	Siemensstraße 23	0471 / 56 84 10	inas@sgbcisl.it
INCA-AGB/CGIL	Trieststraße 70/A	0471 / 92 65 45	bolzano@inca.it
INCA-AGB/CGIL	Piacenzastraße 54	0471 / 92 64 04	inca.bz@cgil-agb.it
ITAL-SGK/UIIL	Ada-Buffulini-Straße 4	0471 / 24 56 01	bolzano@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Bindergasse 22	0471 / 30 82 10	patronat@asgb.org
50&Più ENASCO	Mitterweg 5	0471 / 97 80 32	enasco.bz@enasco.it

Brixen

KVW/ACLI	Hofgasse 2	0472 / 83 65 65	patronat.brixen@kvw.org
INAS-SGB/CISL	Großer Graben 7	0472 / 83 19 41	brixen@sgbcisl.it
INCA-AGB/CGIL	Fallmerayer-Straße 9	0472 / 83 14 98	bressanone@inca.it
ITAL-SGK/UIIL	Bahnhofstraße 21	0471 / 24 56 40	bressanone@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Vittorio-Veneto-Straße 33	0472 / 83 45 15	brixen@asgb.org

Bruneck

KVW/ACLI	Dantestraße 1	0474 / 41 12 52	patronat.bruneck@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	St-Lorenzner-Straße 8/A	0474 / 55 68 20	enapa.bruneck@sbb.it
INAS-SGB/CISL	Stegener Straße 8	0474 / 55 08 10	josef.volgger@sgbcisl.it

INCA-AGB/CGIL SBR-ASGB	Europastraße 20 St.-Lorenzner-Straße 8	0474 / 37 01 62 0474 / 55 40 48	brunico@inca.it bruneck@asgb.org
Innichen			
INCA-AGB/CGIL	P.-P.-Reiner-Straße 4	0474 / 91 30 50	sancandido@inca.it
Leifers			
INAS-SGB/CISL INCA-AGB/CGIL ITAL-SGK/UIIL	Weißensteiner Straße 1 J. F. Kennedy-Straße 265 Weinbergstraße 35	0471 / 95 26 92 0471 / 95 51 77 0471 / 24 56 93	ust.laives@sgbcisl.it bolzano@inca.it itallaives@uilsgk.it
Mals			
KVW/ACLI INAS-SGB/CISL	Marktgasse 4 Gen.-Verdross-Straße 45	0473 / 83 06 45 0473 / 83 14 18	patronat.mals@kvw.org
Meran			
KVW/ACLI ENAPA (Bauernbund) EPASA-ITACO INAPA (lvh) INAS-SBG/CISL INCA-AGB/CGIL ITAL-SGK/UIIL SBR-ASGB	Goethestraße 8 Schillerstraße 12 A.-Brogliati-Straße 56/2 Alois-Kuperion-Straße 30 Mainhardstraße 2 Otto-Huber-Straße 54 Wolkensteinstraße 32 Freiheitsstraße 182/c	0473 / 22 95 38 0473 / 21 34 20 0473 / 23 20 12 0473 / 23 61 62 0473 / 23 02 42 0473 / 20 34 18 0471 / 24 56 70 0473 / 23 71 89	patronat.meran@kvw.org enapa.meran@sbb.it bz.merano@epasa-itaco.it meran@lvh.it info.me@sgbcisl.it merano@inca.it merano@pec.italuil.it meran@asgb.org
Neumarkt			
KVW/ACLI ENAPA (Bauernbund) INAS-AGB/CISL	Rathausring 3/1 Ballhausring 12 F.-Bonatti-Platz 4	0471 / 82 03 46 0471 / 82 94 20 0471 / 81 21 39	patronat.neumarkt@kvw.org enapa.neumarkt@sbb.it inas.egna@sgbcisl.it

INCA-AGB/CGIL ITAL-SGK/UIIL SBR-ASGB	Rathausring 44 Rathausring 30 Straße der alten Gründungen 8	0471 / 81 23 05 0471 / 24 56 80 0471 / 81 28 57	bolzano@inca.it egna@pec.italuil.it neumarkt@asgb.org
St. Lorenzen INAPA (lvh)	Brunecker Straße 14/A	0474 / 47 48 23	bruneck@lvh.it
Schlanders KVW/ACLI ENAPA (Bauernbund) INCA-AGB/CGIL SBR-ASGB	Hauptplatz 131 Dr.-Heinrich-Vögele-Straße 7 Hauptstraße 30 Holzbruggweg 19	0473 / 74 67 19 0473 / 73 78 20 0473 / 20 34 30 0473 / 73 04 64	patronat.schlanders@kvw.org enapa.schlanders@sbb.it silandro@inca.it schlanders@asgb.org
Sterzing KVW/ACLI ENAPA (Bauernbund) INCA-AGB/CGIL SBR-ASGB	Brennerstraße 14/B Jaufenpassstraße 109 Geizkoflerstraße 12 Neustadt 24	0472 / 76 28 69 0472 / 76 77 58 0472 / 76 42 36 0472 / 76 50 40	patronat.sterzing@kvw.org enapa.sterzing@sbb.it vipiteno@inca.it sterzing@asgb.org
Vahrn ENAPA (Bauernbund) INAPA (lvh)	Konrad-Lechner-Straße 4/A Konrad-Lechner-Straße 7	0472 / 26 24 20 0472 / 80 25 00	enapa.brixen@sbb.it brixen@lvh.it

Glossar

ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) ist eine vom Land Südtirol abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat unter anderem die Aufgabe, Leistungen zu verwalten und auszuzahlen, darunter das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld +, das Landeskindergeld und das staatliche Familiengeld.

www.provinz.bz.it/aswe

CAAF (Steuerbeistandszentrum)

Die Steuerbeistandszentren (Centri Autorizzati di Assistenza Fiscale, CAAF) sind von staatlicher Seite ermächtigt, den Steuerzahlern bei der Abgabe ihrer Steuererklärung und bei anderen steuerlichen Fragen zur Seite zu stehen. In vielen Fällen übernehmen die Patronate auch Dienstleistungen der CAAF. Eine Liste der Steuerbeistandszentren ist auf der Homepage der ASWE (www.provinz.bz.it/aswe) zu finden.

EEVE

Die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist die Erklärung über die wirtschaftliche Situation, die der Bürger vorweisen muss, um beispielsweise Familiengelder beantragen zu können. Die Abgabe der Erklärung ist kostenlos und kann bei den Patronaten, bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) oder auch online ausgefüllt werden.

ISE

Der ISE (Indicatore della Situazione Economica) ist ein Indikator der wirtschaftlichen Situation einer Familie. Er setzt sich aus der Summe der Einkommen und aus 20 Prozent der beweglichen und unbeweglichen Güter zusammen. Bei der ISE-Berechnung wird die Anzahl der Familienmitglieder sowie besondere Familiensituationen berücksichtigt (z.B. Familienmitglieder mit einer Invalidität von mehr als 66 Prozent oder mit schweren Behinderungen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, etc.).

ISEE-ERKLÄRUNG

Mit der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) wird die wirtschaftliche Situation des Antragstellers in Bezug auf seine Familie bewertet. Diese Erklärung stellen die Ämter, die Sozialleistungen auszahlen, die Gemeinden und die Steuerbeistandszentren (CAAF) aus.

PATRONATE

Die Patronate haben die Aufgabe, die Bürger in Vor- und Fürsorgefragen zu beraten und zu betreuen. Unter anderem bieten sie Beistand beim Beantragen von Familiengeldern. Sowohl die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als auch die Anträge für Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld+, Landeskindergeld und staatliches Familiengeld sowie staatliches Mutterschaftsgeld können bei den Patronaten gestellt werden. Die Patronate leiten die Anträge an die ASWE weiter.

www.provinz.bz.it/familie



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Familienagentur



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Agenzia per la famiglia